



LIV Schleswig-Holstein, Siemensstr. 13, 25462 Bellingun

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Dörte Schönfelder  
Postfach 7121

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/2426**

24171 Kiel

Tel.: 04101 – 3872-0  
Fax: 04101 – 3872-18

Ihr Zeichen

Unser Zeichen ES/kl  
LIV\_Rundfunkfinanzierung.doc

Datum 16.05.2011

### **Mittelstandsgerechte Ausgestaltung der Rundfunkfinanzierung**

Entwurf eines Gesetzes zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Sehr geehrte Frau Schönfelder

die Unterzeichnung des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (RÄStV) steht unmittelbar bevor.

Die Handwerksorganisation hat die politische Diskussion in den letzten Monaten intensiv begleitet. Wie Sie wissen, unterstützt auch das Handwerk grundsätzlich die mit der Reform der Rundfunkfinanzierung verbundene Ersetzung der gerätebezogenen Rundfunkgebühr durch einen haushalts- bzw. unternehmensbezogenen Rundfunkbeitrag. Darauf, dass wir einen unternehmens- statt des vorgeschlagenen betriebsstättenbezogenen Konzeptansatz für sachgerechter halten, weil es insbesondere das Problem überproportionaler Belastung von Filialunternehmen wie z.B. auch im Bäckerhandwerk vermeiden würde, haben wir wiederholt hingewiesen.

Ausdrücklich erkennen wir jedoch an, dass die Ministerpräsidenten durch die Modifizierung des Vertragsentwurfs – Änderung der Beitragsstaffel, Freistellung eines Kraftfahrzeuges je Betriebsstätte – bereits in wichtigen Punkten die Hinweise des Handwerks aufgegriffen haben. Dies kommt gerade kleineren Unternehmen zugute. Gleichwohl würde das vorgesehene Modell weiterhin für viele Unternehmen zu Mehrbelastungen führen, insbesondere für mittelgroße Unternehmen ab 20 Beschäftigten, Unternehmen mit großem Fuhrpark und filialisierte Unternehmen. Damit würden die meisten Unternehmen des Bäckerhandwerks von Kostensteigerungen betroffen sein. Problematisch bleiben auch viele begriffliche und verfahrensbezogene Unklarheiten.

Nach unseren Informationen besteht in den Reihen der Landesregierungen weiterhin die Bereitschaft zu Nachjustierungen einzelner Regelungen. Wir bitten Sie, die nachfolgend aufgeführten Punkte in den abschließenden Beratungen nochmals besonders zu erwägen.

- **Berücksichtigung von Auszubildenden:** Es ist bekannt, dass sich das Handwerk im Zuge der Reformdiskussion für eine Umrechnung von Teilzeitbeschäftigten in sogenannte Vollzeit-Äquivalente ausgesprochen hat. Selbst wenn eine solche Umrechnung nicht möglich sein sollte, müssen Auszubildende bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl unberücksichtigt bleiben. Das Handwerk hat eine Ausbildungsquote von 10 %, ein Mehrfaches anderer Wirtschaftsbereiche. Ein Drittel aller Auszubildenden erhalten ihre Ausbildung im Handwerk.

Diese überproportionale Ausbildungsleistung schlägt sich nach dem jetzigen Rundfunkänderungsstaatsvertrag in einer überproportionalen Belastung nieder, ein kaum zu vermittelndes Signal, das dringend korrigiert werden muss.

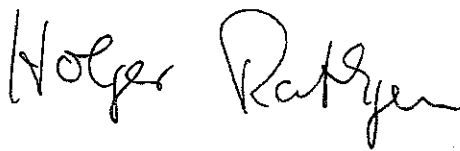
- **Drohende Mehrbelastung von Berufsbildungseinrichtungen des Handwerks:** Die bisher nur für öffentliche Bildungseinrichtungen vorgesehene Regelung, dass diese Einrichtungen unabhängig von ihrer Beschäftigtenzahl höchstens einen Rundfunkbeitrag entrichten sollen, muss auch auf Berufsbildungseinrichtungen des Handwerks erstreckt werden, da diese eine anerkannt wichtige Aufgabe im dualen Bildungssystem übernehmen. Dabei darf es auch nicht zu einer Beitragspflicht für Gästezimmer der Bildungseinrichtungen kommen. Würden diese Übernachtungsgelegenheiten mit einem Rundfunkbeitrag belastet, entstünden für die Bildungseinrichtungen Mehrkosten von vielen Tausend Euro, obwohl die Übernachtungszimmer in den Bildungseinrichtungen nicht zum Erwerbszweck, sondern zur Erfüllung ihres Bildungsauftrages bereitgestellt werden.

Ergänzend wollen wir noch einmal auf die nachweisbar überproportionale Belastung von Unternehmen mit großem Fuhrpark hinweisen. Die Unternehmen sollen zukünftig zusätzlich einen Drittelbeitrag je Kraftfahrzeug zur Rundfunkfinanzierung entrichten. Für Unternehmen, die auf Grund ihrer Tätigkeiten auf einen umfänglichen Fuhrpark angewiesen sind, würde dies in Addition mit dem betriebsstättenbezogenen Rundfunkbeitrag zu deutlich höheren Lasten als heute führen (auch wenn sie heute schon regulär eine Rundfunkgebühr für ihre Autoradios entrichten). Dass je Betriebsstätte nun jeweils ein Fahrzeug beitragsfrei gestellt werden soll, kann für Unternehmen mit größerem Fuhrpark diese Grundproblematik nicht lösen.

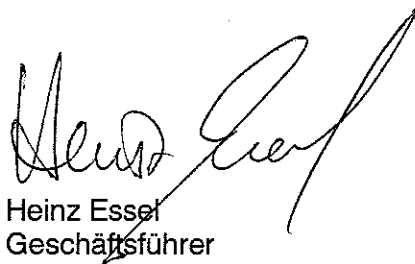
Das Handwerk bittet weiterhin um die eindeutige Klärung von begrifflichen Unklarheiten im Staatsvertrag, wie sie bereits von einigen Landesregierungen zugesagt wurde. Insbesondere sollte die Definition der Betriebsstätte dahingehend klargestellt werden, dass keinesfalls Baustellen bzw Bauleitercontainer, temporäre Marktstände, Objektbüros von Reinigungsfirmen und zeitweilige Servicestationen von Handwerkern in Baumärkten in die Beitragspflicht einbezogen werden.

Wir bitten Sie sehr darum, bei den abschließenden Beratungen zum Rundfunkänderungsstaatsvertrag unsere nicht nur für den handwerklichen Mittelstand wichtigen Hinweise zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Rathjen  
Landesinnungsmeister



Heinz Essel  
Geschäftsführer